



GebäudeKlima Schweiz

**Fachvereinigung Wärmepumpen
Schweiz FWS**

10. Mai 2017



**GebäudeKlima
Schweiz**

GKS

- Entstand aus ehemaligem Heizungsmaterialien-Verband PROCAL entstanden aus KRW, VSO und VSG
- **GebäudeKlima Schweiz**,
Gründung Oktober 2010
- Vereinigt die **Hersteller** von **Heizungskomponenten, Umwälzpumpen über Wärmeerzeuger** (Solar, WP, Öl, Gas und Holz), **Komfortlüftung und Wärmeverteilung** (ca. 4'100 Mitarbeitende, ca. CHF 1.80 Mia)

Lobbying

- GKS ist keine Lobbistenvereinigung
- Wir vertreten alle Energieträger
- GKS grenzt sich zu den Organisationen FWS, Swissolar, Erdöl, Erdgas und Holzenergie ab, arbeitet aber eng mit ihnen zusammen.

Ziel von GKS

GKS hat zwei Hauptziele:

- Sicherstellung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Mitglieder
- Anbieten von Dienstleistungen

Ausbildung von Technikern für die Inbetriebnahme, Unterhalt und Reparatur von Heizgeräten

Grundsatz

- Die Industrie ist angewiesen auf klare Rahmenbedingungen
- Normen und Vorgaben sollen mit Europa koordiniert werden, möglichst keine speziellen schweizerischen Anforderungen
- Wirtschaftliche Auswirkungen der Lösungen müssen berücksichtigt werden

GKS

- gibt der Branche der Heizungs- Lüftungs- und Klimatechnik **eine Stimme und ein Gesicht**
- beeinflusst die Rahmenbedingungen für unseren Markt positiv
- Leisten einen wesentlichen **Beitrag zur Energieeffizienz**
- Bieten ökologisch und energetisch sinnvolle Gebäudetechniklösungen an
- **ist die Stimme der Industrie der Gebäudetechnikbranche**



GebäudeKlima
Schweiz

Aktiv-Mitglieder

Arbonia AG

Biral AG

Broder AG

Buderus Heiztechnik AG

Cipag AG

CTC Giersch AG

Domotec AG Haustechnik

Elcotherm AG

EMB Wilo

EWATEC GmbH

Grundfos Pumpen AG

Helios Ventilatoren AG

Hoval AG

Oventrop (Schweiz) GmbH

REHAU Vertriebs AG

Soltop

Style System-Technik GmbH

Taconova Group AG

TCA ThermoClima AG

Tobler Haustechnik AG

Uponor AG Schweiz

Vaillant GmbH

Viessmann (Schweiz) AG

Walter Meier (Klima Schweiz) AG

Weishaupt AG

Ygnis AG

Zehnder Group Schweiz AG

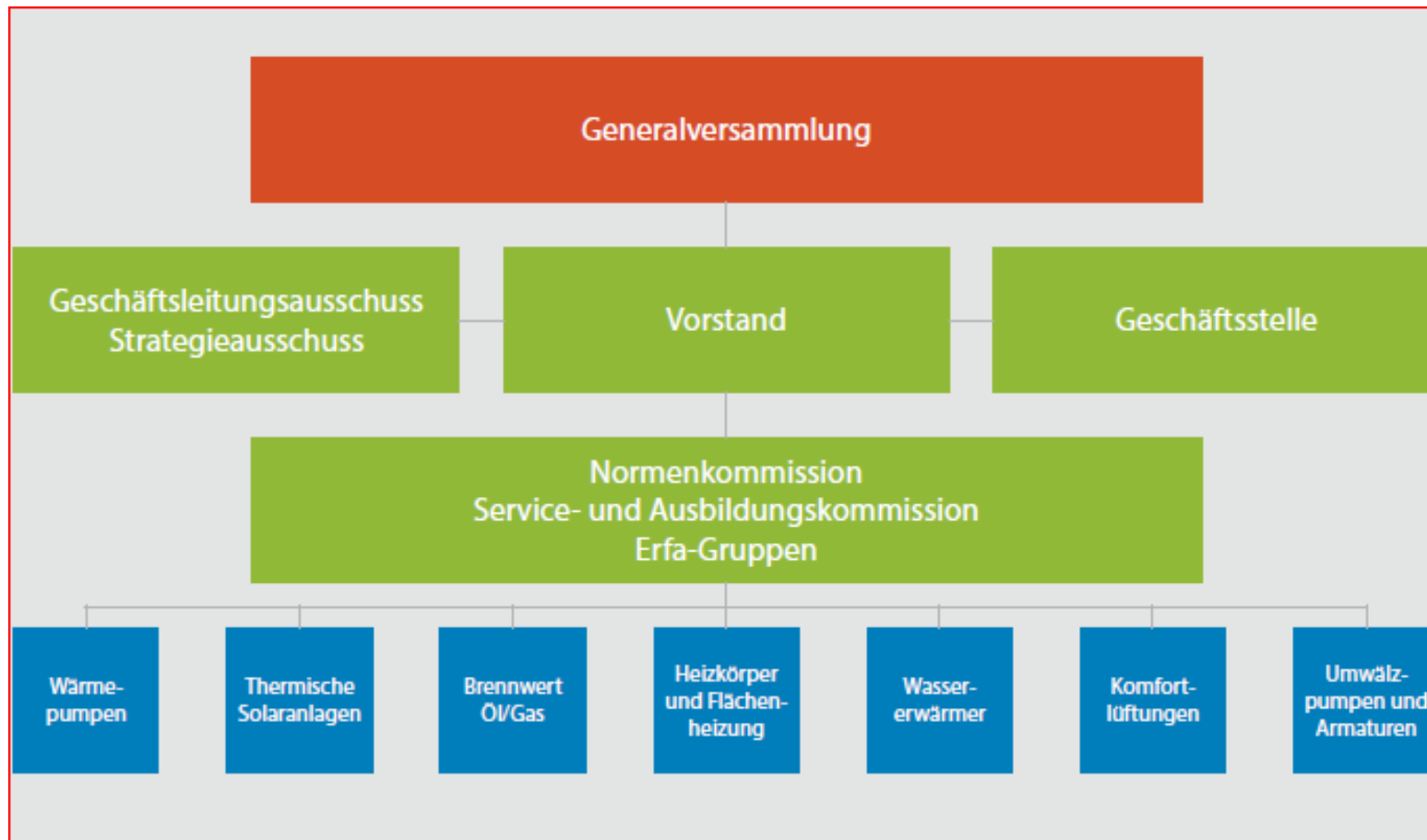
Passiv-Mitglieder

VSG Verband der Schweizerischen Gasindustrie
Swisscom Energy Solutions AG - tiko



GebäudeKlima
Schweiz

Organisation



Fachgruppen

Fachgruppen

- Wärmepumpen
- Wassererwärmer
- Solar (2017 Überführung in TK Swissolar/suissetec/GKS)
- Komfortlüftung
- Brennwert Öl/Gas
- Wärmeverteilung
- Pumpen und Armaturen



GebäudeKlima
Schweiz

Kommissionen

- Service- und Ausbildungskommission
- Normenkommission
- Marketingkommission
- Qualitätssicherungskommission
Fachmann/-frau für Wärmesysteme
- Qualitätssicherungskommission
Fachmann/-frau Komfortlüftung



GebäudeKlima
Schweiz

Arbeitsgruppen

- HR-ERFA
- Arbeitssicherheit
- Verschiedene Projektarbeitsgruppen



GebäudeKlima
Schweiz

Verbands-Empfehlungen GKS-Letter

Statistik für Heizkessel, Brenner, Wärmepumpen,
Solaranlagen, Energiespeicher, Warmwasserwärmer

Total Kessel Öl / Gas (Pos. A1 / A2 / A3 / A4 / A5)							
Heizkessel Gas/Öl	Vorjahresvergleich			Jahresvergleich			
2. Q. 2016	1. Q. 2016	2. Q. 2015	±%	2016	2015	±%	
0	0	0		0	0		
372	322	347	-11.94%	604	640	-5.78%	
2594	1333	2640	-1.74%	3627	3663	-1.13%	
2290	1249	2772	17.38%	3036	4132	-34.99%	
799	362	837	-5.83%	1190	1194	-0.33%	
489	162	550	-11.82%	467	542	-14.11%	
58	14	89	-34.83%	72	127	-43.31%	
25	12	37	-32.43%	37	52	-28.85%	
3	2	11	-72.73%	0	22	-17.27%	
6615	3478	7483	-11.60%	10991	11992	-8.82%	

Total Brenner (Pos. B1 / B2 / B3)							
Heizkessel Gas/Öl	Vorjahresvergleich			Jahresvergleich			
2. Q. 2016	1. Q. 2016	2. Q. 2015	±%	2016	2015	±%	
0	0	0		0	0		
0	2	10		2	21	-91.43%	
407	720	450	33.13%	1333	869	34.76%	
1172	1420	1196	-28.20%	2605	3347	-22.12%	
362	265	340	3.72%	655	677	-3.25%	
263	276	279	-5.73%	536	560	-3.57%	
44	31	47	-6.38%	75	100	-31.18%	

Betreff **Zollproblematik – Geschäftsfahrzeug Grenzgänger**

1. Sachverhalt

Ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz stellt Mitarbeitenden ein Geschäftsfahrzeug zur Privatnutzung, zur Verfügung. Unter den Mitarbeitenden Grenzgänger/Wochenaufenthalter mit Wohnsitz in EU-Ländern.

Die italienische Zollbehörde beschlagnahmte bei einem Mitarbeitenden in Italien das Geschäftsfahrzeug. Begründet wurde die Beschlagnahmung da der Import eines Fahrzeuges nach Italien vorliege.

Aufgrund der Erfahrung am italienischen Zoll einerseits und der verschä

Lettre ICS

1. Assemblée générale 2015

Des chances pour la technique du bâtiment et les attentes de la politique à la branche, tel était le titre de l'exposé du **Conseiller national Jürg Grossen** lors de notre AG du 21 avril 2015.

Grossen a démontré les chances de la technique du bâtiment. Il a présenté ses arguments en faisant le lien à la pratique à l'exemple de son immeuble commercial. Un aspect important de ses exigences est non seulement l'intérêt écologique, mais aussi économique. Dans la deuxième partie, il a souligné le processus politique



Verschleissteile

1 Definition

Verschleiss bezeichnet nach der 1997 zurückgezogenen DIN 50320 den fortschreitenden Materialverlust aus der Oberfläche eines festen Körpers (Grundkörper), hervorgerufen durch mechanische Ursachen, d.h. Kontakt- und Relativbewegung eines festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenkörpers, also den Masseverlust (Oberflächenabtrag) einer Stoffoberfläche durch schleifende, rollende, schlagende, kratzende, chemische und thermische Beanspruchung. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Verschleiss auch mit anderen Arten der Abnutzung gleichgesetzt.

Positionspapier



Positionspapier GebäudeKlima Schweiz Zu Energieetikette bei Wärmeerzeugern und Verbundanlagen (Dezember 2014)

1 Ausgangslage

Ab Oktober 2015 müssen im Bereich «brauchsrelevante Produkte» so sein. Die Gesetzesgrundlage da design-Richtlinien der Europäischen Union zur Erreichung der Energieeffizienz durch

2 Energieetikette

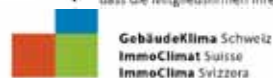


Positionspapier GebäudeKlima Schweiz zur NIV 15

Grundsatz GebäudeKlima Schweiz

Wir stehen dafür ein,

- ✓ dass die Sicherheit von Menschen und Gebäuden oberste Priorität haben;
- ✓ dass gut ausgebildete Mitarbeiter, die die Zusatz-Prüfung (z.Bsp. beim ESTI) bestehen, die ESTI Zulassung nach NIV 15 erhalten;
- ✓ dass die Kontrolle einfach und elektronisch möglich sein muss;
- ✓ dass die NIV in der Praxis angewendet werden soll, sofern sie praktikabel ist;
- ✓ dass die Mitgliedsfirmen ihre Mitarbeiter regelmässig weiterbilden und dies dokumentieren



Positionspapier GKS zur Revision der LRV

1. Prämisse

Im Betriebsverlauf muss die Heizung periodisch, jährlich gewartet und eine Abgaskontrolle (Emissionen und Abgasverlust) durchgeführt werden. Die jährliche Wartung beinhaltet nebst der Reinigung und Einstellung des Brenners bei Brennwertgeräten auch die Flächen des Abgaswärmetauschers, sowie die Feuerungskontrolle. In Zukunft sollen vermehrt Wartungsabonnemente respektive Wartungsverträge von Kunden genutzt werden. Somit könnten die Feuerungskontrollen im Rahmen der jährlichen Revision durchgeführt werden. Dies ist eine ideale und kostenoptimale Kombination für den Betreiber. Das bedeutet

Positionspapier, November 2015



Positionspapier GebäudeKlima Schweiz

Keymark

November 2015/ Version 1



IF Keymark gilt als Alternative für die in verschiedenen EU-Ländern bestehenden technischen Anforderungen an Erzeugnisse
HPA - Gütesiegel, MCS in UK, NF-Pac in Frankreich, Wärmepumpen Postfixste in Dänemark, Hsp List in Island

Positionspapier | Dezember 2014/Mai 2015



Positionspapier GebäudeKlima Schweiz Energieetikette bei Komfortlüftungsanlagen Kurzversion

(Mai 2015)

1 Ausgangslage

Ab 2016 müssen die meisten Komfortlüftungen innerhalb der Europäischen Union (EU) neu mit einer

Beispiele aus der Praxis

- Vorsicht bei scheinbar guten Projekten zum Energiesparen
 - Austausch von Umwälzpumpen mit energieeffizienten Pumpen. Bei einem 1:1 Austausch kann es vorkommen, dass die Regelung der Anlage Schaden nimmt. => Klärung aller Aspekte
 - Ersatz von Elektro-Wassererwärmern mit Warmwasser Wärmepumpen. Bei einem 1:1 Ersatz werden oft hydraulische Mängel nicht behoben



Gewährleistung



Revision der Verjährungsbestimmungen

Chance dank Vertrauen!

Gewährleistung, Garantie und Verjährung

Für die revidierten Verjährungsbestimmungen auf der Gewährleistung wegen Sachmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren, wenn es sich um ein bewegliches Werk handelt.

GebäudeKlima Schweiz sieht diese Fristen nicht als Fussfesseln, sondern als Chance für das Gewerbe. Denn die Vorschläge von GKS gehen weiter als das Gesetz es vorschreibt, weil ein hohes Vertrauen in die Produkte dies rechtfertigt.





GebäudeKlima
Schweiz



Fachvereinigung Wärmepumpen
Schweiz

Revision der Verjährungsbestimmungen

Position GebäudeKlima Schweiz

1. Die Änderungen bei den Gewährleistungsfristen kann auch eine Chance für unser Gewerbe sein. Wir gehen weiter als die Gewährleistungsfristen, weil wir vertrauen in unsere Produkte haben.
2. Wir unterscheiden Verkauf und „Wartungs- und Regiearbeiten“ bei der Gewährung von Garantien
3. Verkauf:
 - a. Wir gewähren eine **24 monatige Materialgarantie**, ab Inbetriebnahme
 - b. Wir gewähren eine **12 monatige Funktionsgarantie** (ausser bei WP 24 Monate), wenn wir die Anlage vom Hersteller/Lieferanten oder durch einen von ihm autorisierten Servicepartner in Betrieb genommen wurde
4. Wartungs- und Regiearbeiten
 - a. GKS empfiehlt, dass die Garantie verlängert wird (max. 5 Jahre), sofern mit einem Serviceprodukte die fachmännische Wartung gewährleistet wird. Eine allfällige Verlängerung der obigen Garantiefrieten soll an ein Service- bzw. Wartungsprodukt geknüpft werden. Wie dies konkret ausgestaltet sein soll (Dauer, Material- und/oder Funktionsgarantie) ist Sache des Hertsellers/Lieferanten.
 - b. Verschleißteile werden in einer Verschleissteilliste separat gelöst.
5. GKS erstellt eine Verschleissteilliste, die auf der Homepage aufgeschaltet wird.



Gewährleistung

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

In den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (AGB) definieren Hersteller die Gewährleistungen und Garantien und helfen, Verträge zu vereinheitlichen.

Das bedeutet:

AGB sind der anderen Vertragspartei auszuhändigen. Ein blosser Verweis ist ungenügend.

Damit die AGB Vertragsinhalt sind, sollten sie unterzeichnet werden. AGB dürfen gegenüber Konsumenten nicht einseitig formuliert sein.

Der Klarheit halber sollte dabei immer festgehalten werden, dass die eigenen Garantieregeln die gesetzlichen Gewährleistungen ersetzen.



GebäudeKlima
Schweiz

Gewährleistung

12. Garantiefristen/Dauer und Beginn

12.1 Die nachfolgenden Bestimmungen über Garantiefristen (Ziff. 12) und Garantieleistungen (Ziff. 13) **ersetzen** - soweit zulässig - die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

Dispositives Recht



GebäudeKlima
Schweiz

Gewährleistung

12. Garantiefristen/Dauer und Beginn

12.2 Bei Neulieferungen wird für alle Produkte eine Materialgarantie von 24 Monaten ab Inbetriebnahme gewährt. Ausserdem wird eine Funktionsgarantie von 12 Monaten (bei Wärmepumpen eine solche von 24 Monaten) gewährt, sofern die Anlage vom Lieferanten oder einem von ihm autorisierten Servicepartner in Betrieb genommen wurde. Die erwähnten Garantiefristen gelten auch für Kaufgegenstände, die in ein **unbewegliches Werk integriert** worden sind.

Sie unterliegen dem Werkvertrag



GebäudeKlima
Schweiz

Gewährleistung

12. Garantiefristen/Dauer und Beginn

12.3 Die **Funktionsgarantie** kann mit dem Abschluss eines Service- oder Wartungsvertrag auf maximal 5 Jahre verlängert werden. Für die Gewährung der Garantieleistungen sind in jedem Fall die vorgeschriebenen Wartungsintervalle des Lieferanten einzuhalten. Die konkreten Garantiefristen und -leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Service- oder Wartungsvertrag des Lieferanten.



Gewährleistung

12. Garantiefristen/Dauer und Beginn

12.4 Ausgeschlossen von den Garantieleistungen sind sämtliche Verbrauchsmaterialien wie Düsen, Dichtungen, Schamottierungen, Montagematerial etc. Auf der Homepage des Verbandes GebäudeKlima Schweiz (www.gebaeudeklima-schweiz.ch) wird eine **Verschleissteilliste** geführt.

Kontrollieren Sie und melden Sie Fehlendes!



GebäudeKlima
Schweiz

Gewährleistung

12. Garantiefristen/Dauer und Beginn

12.5 Für **nachgelieferte Waren** im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Ziff. 13. gelten wiederum die **Basisgarantiefristen**. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen.



Gewährleistung

Verkauf

24 Monate Materialgarantie ab Inbetriebnahme

Während 24 Monaten werden Funktionsstörungen der Anlage vom Hersteller/Lieferanten behoben, sofern die Anlage vom Hersteller/Lieferanten oder von einem durch ihn autorisierten Servicepartner in Betrieb genommen wurde.

24 Monate Materialgarantie, ab Auslieferungsdatum bei Handelsprodukten, die ans Lager genommen werden.



GebäudeKlima
Schweiz

Gewährleistung

Wartungs- und Regiearbeiten

GKS empfiehlt, dass die Garantie verlängert wird (max. 5 Jahre), sofern mit einem Serviceprodukte die fachmännische Wartung gewährleistet wird.

GebäudeKlima Schweiz führt eine Liste von nicht garantieberechtigten Verschleisssteilen (siehe www.gebaudeklima-schweiz.ch).



GebäudeKlima
Schweiz

Gewährleistung

Gewährleistung ...

Die Gewährleistung ist die gesetzliche Pflicht des Verkäufers, dafür gerade zu stehen, dass sein Produkt **beim Verkauf einwandfrei war**, selbst wenn ein allfälliger Mangel bei der Ablieferung selbst noch nicht sichtbar war. Für Klagen auf Gewährleistung wegen Sachmängeln gilt eine Frist von 2 Jahren, wenn es sich um einen beweglichen Kaufgegenstand oder ein bewegliches Werk handelt.



Gewährleistung

... und Garantie

Die Garantie ist die **vertragliche Zusage** des Verkäufers (Hersteller), während einer gewissen Zeit für die Funktionsfähigkeit eines Produkts zu bürgen. Dabei ist zwischen «Verkauf» sowie «Wartungs- und Regiearbeiten» zu unterscheiden.



Gewährleistung

... und Garantie

Die Garantie ist die **vertragliche Zusage** des Verkäufers (Hersteller), während einer gewissen Zeit für die Funktionsfähigkeit eines Produkts zu bürgen. Dabei ist zwischen «Verkauf» sowie «Wartungs- und Regiearbeiten» zu unterscheiden.



Was beschäftigt uns

NIV 15

Aus Gründen der Klarheit und um eine „Verwässerung“ von Art. 15 NIV zu vermeiden, schlagen wir vor, die Service- und Reparaturarbeiten in einem separaten Verordnungsartikel zu regeln..



GebäudeKlima
Schweiz

Was beschäftigt uns

Wie beantragen wir auf das Erfordernis einer akkreditierten Inspektionsstelle zu verzichten..



GebäudeKlima
Schweiz

Was beschäftigt uns

Der Begriff „**Instandsetzungsprüfung**“ ist gesetzlich definiert, weshalb wir beantragen, stattdessen den Begriff „**sicherheitstechnische Kontrolle**“ zu verwenden, wie dies in den Ausnahmegewilligungen vom 14. März 2016 und 3. März 2017 der Fall war.



Was beschäftigt uns

Die Branche möchte bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Elektrosicherheits-Kurses mitwirken, um eine praxisnahe Ausbildung zu gewährleisten.

Wir schlagen deshalb vor, für diese Aufgabe eine **Fachkommission**, bestehend aus Vertretern des ESTI und der Branchen, zu bilden.



GebäudeKlima
Schweiz

Was beschäftigt uns

Art. 16 Service- und Reparaturarbeiten

Service- und Reparaturarbeiten an Anlagen der Sanitär-, Heizungs-, Kälte-, Lüftungs- Klima- und Solarwärmeanlagen, dürfen von Personen ausgeführt werden führen, welche einen von einer Fachkommission (bestehend aus Vertretern des Inspektorats und der Branchen) anerkannten Kurs für solche Arbeiten an den jeweiligen Anlagen im Umfang von **mindestens 40 Lektionen Elektrosicherheit** im Betrieb oder bei einer qualifizierten Ausbildungsstätte absolviert haben. Diese Regelung gilt **für funktionsrelevante Komponenten** solcher Anlagen, die hinter einem Anlageschalter direkt an eine Steuerung angeschlossen sind. Solche Arbeiten sind mit einer **sicherheitstechnischen Kontrolle** abzuschliessen.



Was beschäftigt uns

Die wichtigsten Punkte der neuen Energiekennzeichnungs-Rahmenrichtlinie

Inkraftsetzung per 1.7.2017 geplant)

- Die Skalierung für Heizgeräte kann im 2026 angepasst werden
- Die Skalierung für Heizgeräte muss im 2030 angepasst werden
- Neue Skalen sollen immer von A – G reichen
- Bei Neuskalierung soll Klasse A (noch) leer bleiben
- Bis 2019 soll die Kommission eine Produktdatenbank einführen (teilweise öffentlich: Label und Produktdatenblatt)

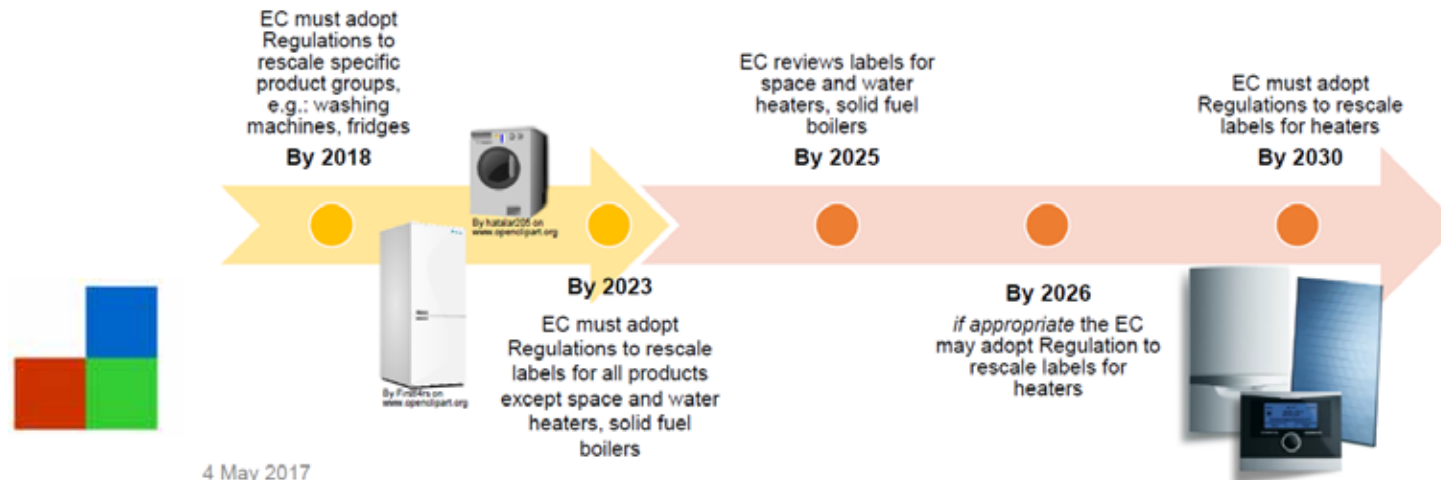


GebäudeKlima
Schweiz

When will heaters be rescaled? Art. 11.5(a)



- The European Commission (EC) should review the labels of space heaters, water heaters and solid fuel boilers by 2025, with a view to rescaling them.
- *If appropriate*, the EC will adopt rescaling delegated acts by 2026.
- In any event the EC must adopt rescaling delegated acts by 2030.



What happens when labels are rescaled?

No 'pluses'

- Classes with 'pluses': deleted (art. 11.4).



Class A: empty

- Initially, products will be distributed in classes B to G (art. 11.8).
- Distribution in classes C to G, for product groups where 'technology is expected to develop more rapidly' (art. 11.9).



Label stability

- After rescaling: label should be designed in a way that for at least 10 years products in class A will not become the majority (art. 11.8).

10 years



When will products be rescaled again (after 1st rescaling)? Art. 11.6

Rescale again?

The Commission will review labels to rescale them, if it estimates that:

- 30% of products sold within the EU market fall into class A or;
- 50% of products sold within the EU market fall into classes A and B.



Barriers to market penetration?

Is this distribution in the top classes not attained within 8 years after the entry into force of the relevant delegated act?

The European Commission should identify why (art. 11.7).





**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



GebäudeKlima
Schweiz